

Im Folgenden:

- I. Neu: „§ 16f Verteilernetzentwicklungsstrategie der Gasverteilernetzbetreiber“
- II. Änderung: „§ 17 Anschluss an Elektrizitätsversorgungsnetze sowie Gasversorgungsnetze; Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz“ (Änderungen gelb hinterlegt/fett)
- III. Begründung zu I.
- IV. Begründung zu II. (Änderungen gelb hinterlegt/fett)

§ 16f Verteilernetzentwicklungsstrategie der Gasverteilernetzbetreiber

(1) Betreiber von Gasverteilernetzen sind verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2027 eine Verteilernetzentwicklungsstrategie für das von ihnen betriebene Gasverteilernetz zu erstellen. Die Verteilernetzentwicklungsstrategie ist regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) Betreiber von Gasverteilernetzen, die in benachbarten Netzgebieten tätig sind, können für ihre Gasverteilernetze gemeinsam eine netzübergreifende Verteilernetzentwicklungsstrategie erstellen.

(3) Die Verteilernetzentwicklungsstrategie muss

1. sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2045 beziehen,
2. das gesamte Netzgebiet des Betreibers umfassen,
3. die in § 3 Absatz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziele der Klimaneutralität unterstützen,
4. mit den Verteilernetzentwicklungsplänen nach den §§ 16b bis 16e, soweit solche bereits vorliegen, in Einklang stehen,
5. die nach § 23 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten oder diesen nach § 5 des Wärmeplanungsgesetzes gleichgestellten Pläne berücksichtigen sowie dem Bedarf auch solcher Sektoren Rechnung tragen, die nicht unter diese Pläne fallen,
6. den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff nach den §§ 15a und 15b angemessen berücksichtigen,
7. vor- und nachgelagerten Netzbetreiber beteiligen, wobei deren Stellungnahmen zu berücksichtigen sind, und
8. die aktuelle Einspeisung von Wasserstoff und Biomethan in das Netzgebiet des Betreibers sowie die lokalen Potenziale für die Erzeugung und Einspeisung von Wasserstoff und Biomethan berücksichtigen und aufzeigen.

(4) Im Rahmen der Verteilernetzentwicklungsstrategie weist der Betreiber sein Netzgebiet aus als

1. Prüfgebiete für die Wasserstoffverteilung,
2. Prüfgebiete für die Verteilung von Biomethan,
3. Prüfgebiete für eine potenzielle spätere Außerbetriebnahme nach § 16b Absatz 2,
4. Netzabschnitte, die auf Grundlage eines eingereichten oder bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans nach §§ 16b bis 16e auf Wasserstoff umgestellt werden sollen,
5. Netzabschnitte, die auf Grundlage eines eingereichten oder bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans nach §§ 16b bis 16e stillgelegt werden sollen, und
6. Netzabschnitte für die langfristige Verteilung von Biomethan.

Die Ausweisung muss das Netzgebiet des Betreibers vollständig erfassen. Eine Überlappung der nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewiesenen Gebiete ist zulässig. Die Ausweisung von Prüfgebieten nach Satz 1 dient ausschließlich der indikativ-planerischen Prüfung möglicher Transformationspfade und stellt keine finale Festlegung über die Zukunft der betroffenen Netzabschnitte dar.

(5) Die Verteilernetzentwicklungsstrategie hat für die Entwicklung des Netzgebiets bis zum Jahr 2045 in Szenarien jeweils die Auswirkung einer ausreichenden oder unzureichenden Verfügbarkeit von Wasserstoff und Biomethan zu betrachten.

(6) Die Betreiber von Wasserstofftransportnetzen, Wasserstoffverteilernetzen, Fernleitungsnetzen, Gasverteilernetzen, Elektrizitätsverteilernetzen, Wärmenetzen nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes und Fernkältenetzen sind verpflichtet, mit den nach Absatz 1 verpflichteten Netzbetreibern in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der zur sachgerechten Erstellung der Verteilernetzentwicklungsstrategie erforderlich ist.

(7) Die planungsverantwortliche Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes stellt dem nach Absatz 1 verpflichteten Netzbetreiber auf dessen Anforderung den Wärmeplan oder, sollte dieser noch nicht veröffentlicht sein, den Entwurf nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes unverzüglich zur Verfügung, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

(8) Die Betreiber von Gasverteilernetzen veröffentlichen die Verteilernetzentwicklungsstrategie auf ihrer Internetseite und übermitteln sie der nach § 16e Absatz 1 für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen zuständigen Behörde.

(9) Die Verteilernetzentwicklungsstrategie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Aus ihr ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Anschluss, Netzausbau, Fortbetrieb oder Umstellung einzelner Netzabschnitte.

„ § 17 Anschluss an Elektrizitätsversorgungsnetze sowie Gasversorgungsnetze; Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz“.

[...]

Nach Absatz 2b wird der folgende Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes kann einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 auch dann verweigern, wenn er nachweist, dass die Verweigerung erforderlich ist, weil

1. in dem nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Fernleitungsnetzes oder relevanter Teile davon vorgesehen ist, oder

2. in einem nach § 16e Absatz 2 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan die Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme von Verteilernetzen oder Teilen davon vorgesehen ist.

Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes kann die Entscheidung über die Gewährung eines Netzanschlusses, der nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 5 oder der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16c Absatz 5 beantragt wird, bis zur Bestätigung des jeweiligen Plans zurückstellen, sofern in dem vorgelegten Plan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme einer für die Gewährung des Netzanschlusses erforderlichen Gasversorgungsleitung vorgesehen ist. **Der**

Betreiber eines Gasverteilernetzes kann die Entscheidung über die Gewährung eines Netzanschlusses für Biomethanerzeugungsanlagen ferner zurückstellen, wenn durch den Netzbetreiber eine Verteilernetzentwicklungsstrategie nach § 16f veröffentlicht wurde und das betroffene Netzgebiet darin unter Berücksichtigung der lokalen Biomethanpotenziale weder als Prüfgebiet für die Verteilung von Biomethan im Sinne des § 16f Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 noch als Netzabschnitt für die langfristige Verteilung von Biomethan im Sinne von §16f Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 ausgewiesen ist; die Zurückstellung gilt bis zur erneuten Entscheidung des Betreibers auf Grundlage einer Fortschreibung der Verteilernetzentwicklungsstrategie nach § 16f Absatz 1 Satz 2 oder der Einreichung eines Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16c Absatz 5 für das betroffene Gebiet. Der Betreiber ist verpflichtet, auf die Zurückstellung hinzuweisen.

Die Verweigerung des Anschlusses nach Satz 1 sowie der Hinweis auf die Zurückstellung nach den **Sätzen 2 bis 4** sind in Textform zu begründen."

Begründung

Zu § 16f (Verteilernetzentwicklungsstrategie der Gasverteilernetzbetreiber)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Betreiber von Gasverteilernetzen erstmals zur Erstellung einer einheitlichen, langfristig ausgerichteten Verteilernetzentwicklungsstrategie. Die Pflicht ergänzt die bestehenden Planungsinstrumente auf der Fernleitungsebene (Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff nach den §§ 15a und 15b) sowie den Verteilernetzentwicklungsplan nach den §§ 16b bis 16e um ein vorgelagertes, strategisch angelegtes Instrument auf der Verteilernetzebene und schließt damit eine bislang bestehende regulatorische Lücke. Die langfristige Transformation der Gasverteilernetze – insbesondere die Frage, welche Netzteile künftig auf Wasserstoff umgestellt, mit Biomethan weiter betrieben oder stillgelegt werden – erfordert eine vorausschauende, transparente und strukturierte Planung durch die Netzbetreiber selbst, da diese über die erforderliche Detailkenntnis ihres jeweiligen Netzgebiets verfügen.

Der Stichtag 31. Dezember 2027 trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die kommunalen Wärmepläne nach den §§ 4 und 5 des Wärmeplanungsgesetzes bis zum 30. Juni 2026 (Großstädte) bzw. 30. Juni 2028 (übrige Gemeinden) zu erstellen sind, und ermöglicht andererseits eine zeitnahe Entscheidungsgrundlage für Investitions-, Anschluss- und Stilllegungsfragen. Mit der Wahl des 31. Dezember 2027 wird zugleich ein Gleichlauf mit dem Regionalszenario des Netzausbauplans Strom nach § 14d Absatz 3 hergestellt: Die zeitliche Synchronisierung beider Planungsinstrumente ermöglicht eine konsistente Betrachtung der Transformation des Strom- und Gasverteilernetzes, die für die kommunale Wärmeplanung, für nachgelagerte Investitionsentscheidungen und für die Beurteilung von Sektorenkopplungspotenzialen gleichermaßen erforderlich ist. Eine erstmalige Veröffentlichung Ende 2027 ist für einen erheblichen Teil des Bundesgebiets bereits unter Berücksichtigung vorliegender oder fortgeschrittener Wärmepläne möglich; soweit diese noch nicht vorliegen, ist die Strategie auf Grundlage der jeweils besten verfügbaren Erkenntnisse zu erstellen und nach Absatz 1 Satz 2 fortzuschreiben.

Der zweijährige Aktualisierungsrhythmus orientiert sich an der hohen Dynamik der Transformationsprozesse im Gas- und Wasserstoffsektor. Eine Überprüfung in kürzeren Abständen würde unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen, ein längerer Turnus würde der raschen Veränderung der Rahmenbedingungen – insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit von Wasserstoff und Biomethan, der Fortschritte der kommunalen Wärmeplanung sowie der Entwicklung der Endkundennachfrage – nicht gerecht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet benachbarten Gasverteilernetzbetreibern die Möglichkeit, gemeinsam eine netzübergreifende Verteilernetzentwicklungsstrategie zu erstellen. Die Regelung trägt der mittelständischen und kommunalen Struktur der Gasverteilung in Deutschland Rechnung und ermöglicht insbesondere kleineren Netzbetreibern eine effiziente, aufeinander abgestimmte Erstellung der Strategie. Die gemeinsame Strategie kann zugleich Synergien bei der Datenerhebung, der Szenarienbildung und der Abstimmung mit den Trägern der kommunalen Wärmeplanung erschließen und gewährleistet eine kohärente Transformationsplanung über einzelne Netzgebiete hinweg, in denen die Versorgungsstrukturen häufig eng miteinander verflochten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die zwingenden inhaltlichen und zeitlichen Mindestanforderungen an die Verteilernetzentwicklungsstrategie. Der Bezugszeitraum bis 2045 (Nummer 1) entspricht dem Zieljahr der Klimaneutralität nach § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und stellt sicher, dass die Strategie den vollständigen Transformationspfad abbildet. Die Pflicht, das gesamte Netzgebiet zu erfassen (Nummer 2), gewährleistet, dass keine Bereiche von der Planung ausgespart werden können.

Nummer 3 verankert den Klimaneutralitätsbezug ausdrücklich. Die Strategie muss die Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 unterstützen; sie ist damit Teil des Gesamtinstrumentariums zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 bzw. 2050.

Nummer 4 gewährleistet die Konsistenz mit dem Verteilernetzentwicklungsplan nach den §§ 16b bis 16e. Die Anforderung greift nur insoweit, als entsprechende Pläne bereits vorliegen; in der Anfangsphase der Anwendung des § 16f wird die Strategie typischerweise vor dem Verteilernetzentwicklungsplan erstellt, sodass diesem zeitlichen Verhältnis durch den Vorbehalt „soweit solche bereits vorliegen“ Rechnung getragen wird.

Nummer 5 verzahnt die Verteilernetzentwicklungsstrategie systematisch mit der kommunalen Wärmeplanung. Die Wärmepläne nach § 23 des Wärmeplanungsgesetzes sowie die ihnen gleichgestellten Pläne nach § 5 des Wärmeplanungsgesetzes treffen Aussagen zur künftigen Wärmeversorgung in einzelnen Gemeindegebieten und sind damit eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die künftige Auslastung und Funktion des Gasverteilernetzes. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass die Strategie auch den Bedarf von Sektoren zu berücksichtigen hat, die nicht von der kommunalen Wärmeplanung erfasst werden, insbesondere industrielle Anwendungen, Stromerzeugung und nichtleitungsgebundene Anwendungen mit Anschluss an das Gasverteilernetz.

Nummer 6 verlangt eine angemessene Berücksichtigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff. Damit wird eine konsistente Planung über die Netzebenen hinweg sichergestellt, ohne den Verteilernetzbetreibern eine starre Bindung an die Annahmen der Fernleitungsebene aufzuerlegen.

Nummer 7 regelt eine förmliche Beteiligung der vor- und nachgelagerten Netzbetreiber. Anders als bei der bloßen Abstimmung verpflichtet die Vorschrift den Verteilernetzbetreiber, die vor- und nachgelagerten Netzbetreiber aktiv in die Erstellung der Strategie einzubeziehen und ihre Stellungnahmen inhaltlich zu würdigen. Damit wird sichergestellt, dass die Strategie die Schnittstellen zu den angrenzenden Netzebenen sachgerecht abbildet und etwaige technische, kapazitive oder zeitliche Inkonsistenzen frühzeitig erkannt und aufgelöst werden. Die Pflicht zur Berücksichtigung der Stellungnahmen begründet keine Bindung an deren Inhalt; sie verlangt jedoch eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwänden und Anregungen. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ergibt sich ergänzend aus Absatz 6.

Nummer 8 stellt sicher, dass auch die dezentrale Erzeugung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase – insbesondere Biomethan und Wasserstoff – Eingang in die Strategie findet. Lokale Potenziale beeinflussen die Frage, ob ein Netzgebiet sinnvollerweise als Prüfgebiet für die Verteilung von Wasserstoff oder Biomethan ausgewiesen werden kann, ganz erheblich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert das Kernstück der Verteilernetzentwicklungsstrategie: die räumliche Ausweisung des Netzgebiets nach den verschiedenen Transformationspfaden. Die Vorschrift unterscheidet dabei systematisch zwischen Prüfgebieten (Nummern 1 bis 3) und bereits planerisch verfestigten Netzabschnitten (Nummern 4 bis 6).

Prüfgebiete (Nummern 1 bis 3). Die Ausweisung als Prüfgebiet bedeutet keine endgültige Festlegung über das künftige Schicksal eines Netzteils, sondern markiert Bereiche, in denen eine Wasserstoffumstellung, eine Versorgung mit Biomethan oder eine Außerbetriebnahme als planerische Option geprüft wird. Die in Satz 3 ausdrücklich zugelassene Überlappung der Prüfgebiete trägt der Tatsache Rechnung, dass in der frühen Transformationsphase mehrere Pfade parallel offengehalten werden müssen und eine eindeutige Zuordnung in vielen Netzgebieten zum jetzigen Zeitpunkt weder möglich noch sachgerecht wäre. Erst im weiteren Verlauf – insbesondere mit Vorliegen verbindlicher kommunaler Wärmepläne und einer fortschreitenden Klärung der Wasserstoff- und Biomethanverfügbarkeit – wird eine schrittweise Verdichtung der Prüfgebiete zu einer eindeutigen Zielnetzplanung erfolgen können. Nummer 3 nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf § 16b Absatz 2 und stellt die systematische Verknüpfung zum dort geregelten Außerbetriebnahmeverfahren her.

Verfestigte Netzabschnitte (Nummern 4 bis 6). Soweit für Teile des Netzgebiets bereits ein Verteilernetzentwicklungsplan nach den §§ 16b bis 16e eingereicht oder bestätigt ist, sind die darin zur Umstellung auf Wasserstoff (Nummer 4) oder zur Stilllegung (Nummer 5) vorgesehenen Netzabschnitte in der Strategie entsprechend auszuweisen. Damit wird sichergestellt, dass die Strategie als Gesamtdarstellung der Transformationsperspektive des Netzgebiets dient und die im förmlichen Plan getroffenen Festlegungen widerspruchsfrei abbildet. Nummer 6 erfasst Netzabschnitte, für die der Betreiber bereits eine längerfristige Verteilung von Biomethan vorsieht und die deshalb über den bloßen Prüfstatus hinaus ausgewiesen werden.

Vollständigkeit der Ausweisung. Satz 2 stellt klar, dass die Ausweisung das Netzgebiet des Betreibers vollständig erfassen muss. Damit wird sichergestellt, dass für jeden Teil des Netzgebiets eine planerische Aussage getroffen wird und keine Bereiche im Sinne einer „weißen Fläche“ ohne Zuordnung verbleiben. Da die Überlappung nach Satz 3 zwischen den Prüfgebieten der Nummern 1 bis 3 ausdrücklich zugelassen ist, kann ein einzelner Teil des Netzgebiets gleichzeitig mehreren Prüfgebietenkategorien zugeordnet werden; mindestens eine Zuordnung muss jedoch erfolgen.

Indikativer Charakter der Prüfgebiete. Satz 4 stellt zudem klar, dass die Ausweisung von Prüfgebieten ausschließlich der indikativ-planerischen Prüfung möglicher Transformationspfade dient und keine finale Festlegung über die Zukunft der betroffenen Netzabschnitte darstellt. Die Klarstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Strategie ein Instrument der vorausschauenden Auseinandersetzung unter Unsicherheit ist; verbindliche Festlegungen werden erst durch den bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan und die auf seiner Grundlage zu treffenden Einzelentscheidungen getroffen. Diese Differenzierung ist gerade auch im Lichte des Absatzes 9 von Bedeutung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift verlangt, dass die Verteilernetzentwicklungsstrategie die Entwicklung des Netzgebiets bis zum Jahr 2045 in Szenarien betrachtet, die jeweils die Auswirkungen einer ausreichenden oder unzureichenden Verfügbarkeit von Wasserstoff und Biomethan abbilden. Damit wird eine ergebnisoffene und gegenüber den derzeit erheblichen Unsicherheiten robuste Planung gewährleistet. Die Strategie soll nicht auf einem einzelnen, möglicherweise zu optimistischen oder zu pessimistischen Erwartungswert beruhen, sondern eine Bandbreite plausibler Entwicklungspfade abbilden. Durch den Fokus auf die ausreichende Verfügbarkeit von Wasserstoff und Biomethan werden weiter gefasste Szenarien auf die für den Netzbetreiber relevanten Größen reduziert. Insbesondere die Szenarien mit unzureichender Verfügbarkeit der jeweiligen Energieträger machen die Konsequenzen eines möglichen Scheiterns des Markthochlaufs grüner Gase sichtbar.

Zu Absatz 6

Absatz 6 normiert die Pflicht der Betreiber benachbarter und vor- bzw. nachgelagerter Netzinfrastrukturen zur Zusammenarbeit mit den Gasverteilernetzbetreibern bei der Erstellung der Verteilernetzentwicklungsstrategie. Erfasst sind sämtliche Netzinfrastrukturen, deren Entwicklung mit der Transformation des Gasverteilernetzes in einem sachlichen Zusammenhang steht: Wasserstofftransport- und Wasserstoffverteilernetze (für die Versorgung mit Wasserstoff), Fernleitungsnetze (als vorgelagerte Gasebene), andere Gasverteilernetze (für räumlich angrenzende Versorgungsbereiche), Elektrizitätsverteilernetze (für die Substitution gasbasierter Anwendungen durch elektrische Wärme- und Mobilitätsanwendungen) sowie Wärme- und Fernkältenetze (als alternative leitungsgebundene Versorgungsoptionen). Der Umfang der Zusammenarbeit ist auf das zur sachgerechten Erstellung der Strategie Erforderliche beschränkt; insbesondere umfasst er den Austausch der für die Szenarienbildung und die Ausweisung der Prüfgebiete relevanten Daten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt den Datenaustausch zwischen den planungsverantwortlichen Stellen nach dem Wärmeplanungsgesetz und den Gasverteilernetzbetreibern. Die Vorschrift ist konsequente Folge der in Absatz 3 Nummer 5 geregelten Pflicht zur Berücksichtigung der kommunalen Wärmepläne: Die Gasverteilernetzbetreiber benötigen für die Erstellung ihrer Strategie einen frühzeitigen und verlässlichen Zugang zu den Wärmeplänen oder – sofern diese noch nicht veröffentlicht sind – zu den Entwürfen nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes. Der Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Vorgaben trägt insbesondere datenschutz- und geheimnisschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung.

Zu Absatz 8

Die Veröffentlichungspflicht dient der Transparenz gegenüber Anschlussnehmern, Kommunen, potenziellen Investoren und der Öffentlichkeit. Insbesondere Eigentümer von gasversorgten Gebäuden und Industrieunternehmen mit erdgasbasierten Prozessen haben ein berechtigtes Interesse, die Transformationsperspektive ihres Netzgebiets zu kennen, um rechtzeitig eigene Investitionsentscheidungen treffen zu können. Die Übermittlung an die nach § 16e Absatz 1 für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen zuständige Behörde stellt die systematische Verzahnung mit dem späteren Bestätigungsverfahren des Verteilernetzentwicklungsplans sicher und ermöglicht der zuständigen Behörde einen frühzeitigen Überblick über die Transformationsabsichten der Verteilernetzbetreiber.

Zu Absatz 9

Absatz 9 stellt klar, dass die Verteilernetzentwicklungsstrategie kein Verwaltungsakt ist und keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten entfaltet. Sie ist ein Instrument der vorausschauenden, einzelbetrieblichen Transformationsplanung,

deren Aussagen unter erheblichen tatsächlichen und marktlichen Unsicherheiten getroffen werden und die im Zwei-Jahres-Rhythmus fortgeschrieben wird. Aus dieser planerischen, in Teilen szenarienbasierten Ausgestaltung folgt, dass aus der Strategie selbst keine subjektiven Ansprüche – etwa auf Anschluss, Netzausbau, Fortbetrieb oder Umstellung einzelner Netzabschnitte – abgeleitet werden können.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil die Strategie an mehreren Stellen Anknüpfungspunkte für nachgelagerte Entscheidungen bildet, insbesondere für die Zurückstellung von Anschlussbegehren nach § 17 Absatz 2c und für die spätere Erstellung des Verteilernetzentwicklungsplans nach den §§ 16b bis 16e. Diese mittelbare Bedeutung der Strategie ist jedoch sorgfältig von einer unmittelbaren Anspruchsgrundlage zu unterscheiden: Verbindliche Festlegungen zu konkreten Maßnahmen treffen erst der bestätigte Verteilernetzentwicklungsplan und die auf seiner Grundlage zu treffenden Einzelentscheidungen.

Die Vorschrift schützt zudem die Funktionsfähigkeit der Strategie selbst. Würde aus den in der Strategie getroffenen Aussagen ein subjektiver Anspruch erwachsen, wären die Netzbetreiber gezwungen, ihre Strategien defensiv und konservativ zu formulieren, um spätere Inanspruchnahmen durch Dritte zu vermeiden. Die offene, szenarienbasierte und planerisch ergebnisoffene Auseinandersetzung mit der Transformation, die mit § 16f bezweckt wird, würde dadurch entwertet.

Unberührt bleiben die allgemeinen Anforderungen an eine sachgerechte, diskriminierungsfreie und nachvollziehbar begründete Erstellung der Strategie. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit, die methodische Tragfähigkeit der Strategie im Rahmen nachgelagerter Verfahren – insbesondere im regulierungsbehördlichen Streitbeilegungsverfahren nach § 31 oder im Zivilrechtsweg – inzident überprüfen zu lassen.

Zu §17

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung des Absatzes 2c Satz 1 in § 17 dient der Umsetzung des Artikels 38 Absatz 4 Variante 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788. Danach können Netzbetreiber Anschlussbegehren verweigern, wenn in einem nach § 15d Absatz 3 Satz bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem nach § 16e Absatz 2 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan vorgesehene Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Fernleitungs- oder Verteilernetzes oder Teilen davon, die Verweigerung des Anschlussbegehrens erforderlich macht. Entsprechend der Vorgaben des Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist die Verweigerung nur dann möglich, wenn im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem Verteilernetzentwicklungsplan eine Leitung, Teile des Netzes oder das Netz für den Transport oder die Verteilung von Erdgas zu diesem Zweck nicht mehr weitergenutzt werden soll. Das kann entweder der Fall sein, weil der Netzbetreiber umstellt (zum

Beispiel auf Wasserstoff) oder die Leitung, Teile des Netzes oder das Netz außer Betrieb nimmt. Die Verweigerung von Anschlüssen an das jeweilige Gasversorgungsnetz ist nur dann möglich, wenn die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme den jeweiligen begehrten Anschluss auch direkt betreffen würde. Das heißt, es können nur diejenigen Anschlüsse an eine Gasleitung verweigert werden, die aufgrund der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme der Gasleitung nicht mehr mit Erdgas versorgt werden können. Das wird über den Zusatz klargestellt, dass die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme die Anschlussverweigerung erforderlich machen muss.

Da die Möglichkeit der Verweigerung nach Satz 1 notwendigerweise an die Bestätigung des Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans anknüpft, bedarf es zusätzlich einer Regelung, die absichert, dass in der Zeit zwischen Vorlage des Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans durch den Netzbetreiber und Bestätigung durch die zuständige Behörde keine Anschlüsse hergestellt werden müssen, die mit Bestätigung des Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans nach Satz 1 verweigert werden könnten. Eine solche Regelung findet sich in Satz 2. Danach kann der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes Netzanschlüsse, die nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans beantragt werden, bis zur Bestätigung des jeweiligen Plans zurückstellen, sofern in dem vorgelegten Plan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme einer für die Gewährung des Netzanschlusses erforderlichen Gasversorgungsleitung vorgesehen ist. Die Möglichkeit der Zurückstellung ist in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass der Betreiber den beantragten Anschluss während der Dauer der Karenzzeit (zwischen Vorlage und Bestätigung der Pläne) nicht bearbeiten muss.

Satz 3 erweitert die Möglichkeit der Zurückstellung auf der Verteilernetzebene für Netzanschlüsse von Biomethananlagen auf Konstellationen, in denen für das betroffene Netzgebiet bereits eine Verteilernetzentwicklungsstrategie nach § 16f veröffentlicht wurde, das Netzgebiet darin aber unter Berücksichtigung der lokalen Biomethanpotenziale weder als Prüfgebiet für die Verteilung von Biomethan im Sinne des § 16f Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 noch als Netzabschnitt für die langfristige Verteilung von Biomethan im Sinne des § 16f Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 ausgewiesen ist. Die Beschränkung auf Anschlüsse von Biomethanerzeugungsanlagen trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade Einspeiseanschlüsse von Erzeugungsanlagen mit erheblichen netzseitigen Investitionen verbunden sind, deren langfristige volkswirtschaftliche Tragfähigkeit maßgeblich davon abhängt, ob das betroffene Netzgebiet auch perspektivisch der Verteilung von Biomethan dienen soll. Damit wird eine Schutzlücke geschlossen, die andernfalls in der Phase zwischen Veröffentlichung der erstmaligen Verteilernetzentwicklungsstrategie und Vorlage eines Verteilernetzentwicklungsplans bestünde. Anders als die

Verweigerung nach Satz 1 ist der neue Tatbestand bewusst als zeitlich befristete Zurückstellung ausgestaltet, weil die Verteilernetzentwicklungsstrategie – anders als der behördlich bestätigte Verteilernetzentwicklungsplan – ein Instrument der vorausschauenden, einzelbetrieblichen Transformationsplanung darstellt und einer regelmäßigen Überprüfung unterliegt. Die Zurückstellung endet entweder mit der erneuten Entscheidung des Betreibers auf Grundlage einer Fortschreibung der Verteilernetzentwicklungsstrategie nach § 16f Absatz 1 Satz 2 oder mit der Einreichung eines Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16c Absatz 5 für das betroffene Gebiet; ab diesem Zeitpunkt richten sich die Rechte des Netzbetreibers nach den Tatbeständen der Sätze 1 und 2.

Hierauf ist der Petent durch den Betreiber nach Satz **4** hinzuweisen und die Zurückstellung ist auch zu begründen (Satz **5**). Im Rahmen der Entscheidung hinsichtlich einer Anschlussverweigerung müssen die Netzbetreiber, sofern vorhanden, eine durch die Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung nach § 17 Absatz 6 hinreichend berücksichtigen.